

[KMBek vom  
17.07.2023]

[RL für die Förd. von Projekten zur Aktivierung  
des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus  
Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus im  
Förderzeitraum 2021 bis 2027]

Text gilt vom  
01.09.2023 bis  
31.12.2029



## 2230.7-K

### **Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190**

**(BayMBl. Nr. 376)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 17. Juli 2023 (BayMBl. Nr. 376)

[ ]

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

–des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,

- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013,

- der delegierten Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen des Europäischen Beihilfenrechts,

–des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 (CCI: 2021DE05SFPR003),

–der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,

–des Vergaberechts,

–der allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 13. Mai 2022,

Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 5, 6 und 9 in die Prioritätsachse 1 (Beschäftigung, Bildung, Inklusion) des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 einordnen.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>3</sup>Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

[ : Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]

## **1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

### 1.1 Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in der Priorität 1 des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 – Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa – vorgesehen sind.

<sup>2</sup>Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. <sup>3</sup>Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht der Aufgabenstellung des ESF zur Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

### 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

–Gebundene Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen (Aktion 5):

<sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Deutschklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. <sup>3</sup>So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.

<sup>4</sup>Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.

–Praxisklassen an Mittelschulen (Aktion 6):

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und

den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden.

-BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) (Aktion 9):

<sup>1</sup>Für Jugendliche und junge Erwachsene, d. h. berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene, mit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen werden bedarfsgerecht BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) eingerichtet. <sup>2</sup>Durch die BVJ „Neustart“-Klassen soll das Bildungs- und Ausbildungspotential dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen erschlossen werden, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss bzw. Ausbildungsabschluss erreichen würden. <sup>3</sup>Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i. d. R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. <sup>4</sup>Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup>Es gelten dabei

- für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagesangebots für Deutschklassen Anlage 1,
- für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 2,
- für die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen Anlage 3.

<sup>3</sup>Der Maßnahmezeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.

<sup>4</sup>In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060). <sup>5</sup>Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. <sup>6</sup>Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. <sup>7</sup>Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen. <sup>8</sup>In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060). <sup>9</sup>Inbesondere die Zugänglichkeit für Menschen

mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060).

## 1.5 Art und Höhe der Förderung

### 1.5.1 Art der Förderung

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF gewährt.

### 1.5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### 1.5.2.1 Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigen- und Fremdpersonal – Lehrkräfte (Kostenposition 1.1)

<sup>1</sup>Für die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte ist die in der einschlägigen Anlage genannte Kostenpauschale für Lehrpersonal bei Kostenposition 1.1 anzusetzen.

<sup>2</sup>Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.

<sup>3</sup>Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt, falls die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt werden und es sich bei dem Projektträger um eine öffentliche Stelle (z. B. Kommune) handelt. <sup>5</sup>Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

#### 1.5.2.2 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Dritte (Kostenposition 1.2)

<sup>1</sup>Vergibt der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Leistungen an Dritte („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen direkten Personalkosten zuwendungsfähig.

<sup>2</sup>Das Vergaberecht ist gemäß ANBest-P zu beachten. <sup>3</sup>Die Vergabe richtet sich nach den EU-Regelungen, d. h. die ANBest-K ist nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt wird.

<sup>4</sup>Die Kosten sind bei Kostenposition 1.2 anzusetzen. <sup>5</sup>Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

#### 1.5.2.3 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Eigenmittel (Kostenposition 1.3)

<sup>1</sup>Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können als fester Prozentsatz der Bruttoperalkosten berechnet werden. <sup>2</sup>Hierbei wird ein fester Prozentsatz zu Grunde gelegt, der der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht (Art. 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060). <sup>3</sup>Das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P) ist zu beachten.

<sup>4</sup>Die Kosten sind bei Kostenposition 1.3 anzusetzen. <sup>5</sup>Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

#### 1.5.2.4 Restkosten (Kostenposition 5)

<sup>1</sup>Bei Kostenposition 5 sind pauschal 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten der Kostengruppe 1 anzusetzen, um die förderfähigen Restkosten des Vorhabens abzudecken (Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060).

<sup>2</sup>Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

#### 1.5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

- ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte,
- ggf. der bei Kostenposition 5 (Nr. 1.5.2.4) angesetzte Betrag.

#### 1.5.4 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- ggf. der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z. B. der Betrag der bei Kostenposition 1.1 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals),
- ggf. von Dritten erhaltene Gastschulbeiträge für Gastschüler oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

#### 1.5.5 Höhe der Förderung und Bewilligungszeitraum

<sup>1</sup>Die Förderung aus Mitteln des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 erfolgt bis zu den in den Kostenpositionen 1.2 und 1.3 angesetzten direkten Personalkosten zuzüglich der bei Kostenposition 5 angesetzten Restkostenpauschale, jedoch höchstens bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 1.5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

<sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.

#### 1.6 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) erhalten. <sup>2</sup>Eine Doppelförderung ist unzulässig.

[ 1.: Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]

## 2. Verfahren

### 2.1 Antragsverfahren

#### 2.1.1 Form und Frist

<sup>1</sup>Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria 2021“ bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. <sup>2</sup>Die erforderlichen

Anlagen sind im EDV-System „ESF Bavaria 2021“ hochzuladen. <sup>3</sup>Förderanträge sind grundsätzlich bis vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu stellen; bei Projekten, für die der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt gilt, bis 31. Oktober.

### 2.1.2 Sonstige Anforderungen

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Hinweise und Leitlinien zur Förderung zu beachten. <sup>2</sup>Sie sind unter folgenden Links erhältlich:

–Gebundene Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen (Aktion 5):

<https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/gebundenesganztagsangebotfuerdeutschklassen.php>

–Praxisklassen an Mittelschulen (Aktion 6):

<https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/praxisklassen.php>

–BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (Aktion 9):

<https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/berufsvorbereitungsjahr.php>

### 2.2 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der vom ESF-Begleitausschuss am 13. Mai 2022 beschlossenen allgemeinen Methoden und Kriterien für die Auswahl von Projekten unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

<sup>2</sup>Die folgenden vom ESF-Begleitausschuss am 13. Mai 2022 beschlossenen Methoden und Kriterien für die Auswahl von Projekten gelten für schulaufsichtlich genehmigte Projekte der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

–Es werden nur Vorhaben gefördert, die einen Beitrag zu den im ESF+-Programm Bayern 2021 bis 2027 „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ dargestellten politischen und spezifischen Zielen leisten.

–Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.

–Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Projekt nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Förderprogramms (z. B. EFRE, JTF, AMIF, Erasmus+) oder der ESF+-Förderung des Bundes fällt.

– <sup>1</sup>Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmer/innen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. <sup>2</sup>Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.

–Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur grenz-übergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie zu den makroregionalen

Strategien nach den geltenden Kriterien und Verfahren des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 einzubeziehen.

<sup>3</sup>Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. Einrichtung gilt die Freigabe des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

<sup>4</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt hierfür jeweils i. d. R. bis zum 15. August eine entsprechende Aufstellung. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

### 2.3 Auszahlungsverfahren

<sup>1</sup>Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z3) zuständig.

<sup>2</sup>Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt gemäß Art. 91 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060 die Auszahlung der Fördermittel nach dem Erstattungsprinzip. <sup>3</sup>Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gemäß Nr. 1.5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

<sup>4</sup>Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

### 2.4 Verwendungsnachweise

<sup>1</sup>Verwendungsnachweise sind bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen, das auf den Bewilligungszeitraum folgt. <sup>2</sup>Für die Projekte, die im Schuljahr 2028/2029 durchgeführt werden, sind die Verwendungsnachweise bis zum 15. September 2029 vorzulegen.

### 2.5 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

<sup>1</sup>Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

<sup>2</sup>Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in der Datenbank ESF-Bavaria 2021 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Daten zu den Teilnehmenden sind dabei über einen Teilnehmenden-Fragebogen zu erheben und in ESF Bavaria 2021 zu übertragen. <sup>4</sup>Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) eine Einwilligungserklärung/Teilnehmendenerklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

<sup>5</sup>Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung/Teilnehmendenerklärung hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. <sup>6</sup>Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2021 hat für die bis zum jeweiligen Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl (vgl. Anlagen 1 bis 3) zu berücksichtigenden Teilnehmenden bis spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag, im Übrigen (d. h. bei späterer Projektteilnahme) unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen der Einwilligungserklärung) zu erfolgen.

<sup>7</sup>Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können.

<sup>8</sup>Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

<sup>9</sup>Link zu den bei den Aktionen 5, 6 und 9 hinterlegten Teilnehmenden-Fragebögen (inkl. Einwilligungserklärung):

<https://www.km.bayern.de/esf>

## 2.6 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

<sup>1</sup>Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen.

<sup>2</sup>Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Leitfadens Publizitätspflichten unter <https://www.esf.bayern.de/medien/mediakit/#sec1> verwiesen.

<sup>3</sup>Besonders hervorzuheben ist, dass das Logo der Europäischen Union bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen ist.

<sup>4</sup>Das EU-Logo mit dem Schriftzug „Finanziert von der Europäischen Union“ kann unter <https://www.esf.bayern.de/medien/mediakit/vorlagen.php> heruntergeladen werden.

<sup>5</sup>Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 Prozent der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen.

<sup>6</sup>Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

[ 2.: Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]

## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

[ 3.: Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]

Stefan Graf

Ministerialdirektor

[ [Schlussformel]: Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen

Anlage 2: Praxisklassen an Mittelschulen

Anlage 3: Berufsvorbereitungsjahr BVJ „Neustart“

[ Anlagenverzeichnis: Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029 ]  
Text gilt vom 01.09.2023 bis 31.12.2029

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027  
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190)

## **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“**

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BVJ „Neustart“-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine BVJ „Neustart“-Klasse können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz mit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen aufgenommen werden. Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i. d. R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **8 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das BVJ „Neustart“ findet an der Berufsschule (auch Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) in enger und regelmäßiger Abstimmung mit einem Kooperationspartner und/oder mit Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers statt.

Die Berufsschule bringt 26 Lehrerstunden pro Klasse ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können.

Der Schulaufwandsträger oder der von ihm beauftragte Kooperationspartner

- bringt mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Woche und BVJ „Neustart“-Klasse (à 45 Minuten) mit zielgruppenbezogenen Angeboten und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (u. a. betriebliche Praktika) auf Basis des gültigen Lehrplans für Berufsvorbereitung ein. Der Umfang und die Inhalte des Angebotes werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z. B. Blockung von Praktika) ist möglich.
- erstellt ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept, das auch aufsuchende Sozialarbeit umfasst.
- organisiert und finanziert mindestens eine schulische Aktivität pro Klasse zur Förderung der Klassengemeinschaft mit einem geeigneten (z. B. erlebnispädagogischen) Programm. Die Ausgestaltung orientiert sich an den Vorgaben des jeweiligen KMS zur Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung.
- übernimmt im Rahmen dieses Konzepts die intensive sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auch aufsuchende Sozialarbeit und gruppen- bzw. klassenbezogene Angebote im Rahmen des Unterrichts) in enger Abstimmung mit der Berufsschule im Umfang von mindestens 24 Stunden (à 60 Minuten) pro Woche.  
Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.

### **Kostenpauschalen**

(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

#### *Lehrkräfte*

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **52 000 Euro** anzusetzen. Die Kosten sind mit 17 333 Euro dem ersten und mit 34 667 Euro dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

### **Art und Höhe der Förderung**

(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 80 000 Euro** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt bis zu 72 000 Euro aus ESF+-Mitteln und bis zu 8 000 Euro aus bayerischen Landesmitteln.

### **Stichtage**

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung durch die/den Teilnehmende(n) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).



**Europäische Union**



**Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus**

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 (ESF+)  
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

### **Leitlinien „Kosten und Finanzierung“**

Förderfähigkeit von Ausgaben und Anwendung von Pauschalen bei  
ESF+-Projekten im Bereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus  
Förderzeitraum 2021 – 2027

**Aktion 5 – Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen**

**Aktion 6 – Praxisklassen an Mittelschulen**

**Aktion 9 – Berufsvorbereitungsjahr (BJV) „Neustart“**

**Ihren Antrag wollen wir schnellstmöglich bearbeiten.**

**Daher bitten wir Sie, sich die Leitlinien durchzulesen und diese zu beachten.**

In diesen Leitlinien werden Regelungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben festgelegt. Die Leitlinien sollen Ihnen als Projektträger helfen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von ESF+-Maßnahmen leichter umzusetzen. Sie dienen der Transparenz und einheitlichen Umsetzung im Rahmen des operationellen Programms und ermöglichen ein gezieltes Auffinden von Informationen bei der Antragstellung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.esf.bayern.de>.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Durchführung des Projektes!

# Inhalt

<b>I. Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>II. Abrechnung der Aktionen</b>	<b>5</b>
<b>III. Förderfähigkeit von Teilnehmenden</b>	<b>7</b>
III.1. Förderfähige Teilnehmende .....	7
III.2. Nicht förderfähige Teilnehmende .....	7
<b>IV. Kostenplan/Förderfähige Ausgaben</b>	<b>7</b>
IV.1. Zuordnung der einzelnen Kostenpositionen zu den direkten und indirekten Kosten.....	7
IV.1.1. Direkte Personalkosten (Kostengruppe 1)	8
IV.1.2. Direkte Kosten und indirekte Kosten	8
IV.2. Kostenplan .....	8
IV.3. Nicht förderfähige Ausgaben.....	8
IV.3.1. Ausgaben vor Beginn des Bewilligungszeitraumes	8
IV.3.2. Nicht förderfähige Ausgaben alle Kostenpositionen betreffend	9
IV.3.3. Nicht förderfähige Kostenpositionen in Kostengruppe 1	9
IV.4. Einnahmen .....	9
<b>V. Abrechnung im Einzelnen</b>	<b>10</b>
V.1. Direkte Personalkosten (Kostenpositionen 1.1. bis 1.3).....	10
V.2. Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Dritte (KP 1.2).....	10
V.3. Direkte Personalkosten - Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Eigenmittel (KP 1.3).....	12
<b>VI. Finanzierungsplan - Allgemeines</b>	<b>14</b>
VI.1. Echte und technische Kofinanzierung .....	14
VI.2. Kofinanzierungsnachweis .....	14
VI.3. Förderung aus mehreren Programmen – Verbot der Doppelförderung .....	14
VI.4. Eigenmittel.....	15
VI.5. Leistungen Dritter (privat).....	15
VI.6. Nationale öffentliche Mittel .....	15
<b>VII. Pauschalabrechnung</b>	<b>16</b>
<b>VIII. Informationen zur Abwicklung der Maßnahme</b>	<b>16</b>
VIII.1. Allgemeine Informationen .....	16
VIII.2. Pflichten des Projektträgers .....	17
VIII.2.1. Verwendungsnachweis	17
VIII.2.2. Buchführung/Belege	17
VIII.2.3. Teilnehmenden-Fragebogen, Mitwirkung an Monitoring und Evaluation	18
VIII.2.4. Auftragsvergabe für Drittleistungen	18
VIII.2.5. Mitteilungspflichten	19
VIII.2.6. Publizitätspflicht	20

## I. Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung kommen nur solche Projekte in Betracht, die insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erfüllen:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung;
- Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82;
- Verordnung (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17
- Delegierte Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen;
- Bayerisches Haushaltsrecht
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO)
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K);
- Vergaberecht;
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwfG);

- Europäisches Beihilfenrecht, insbesondere
  - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- Das Programm Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa, Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021 – 2027;
- Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Bundesurlaubsgesetz);
- Allgemeine Projektauswahlkriterien vom 13. Mai 2022 sowie aktionsspezifische Förderrichtlinien/-hinweise;
- Sonstige Merkblätter, Formulare und Ähnliches.

## II. Abrechnung der Aktionen

Viele Förderaktionen werden aktuell in den einzelnen Kostenpositionen nach Pauschalen abgerechnet. Angewendet werden etwa Bezugnahmen auf Arbeitsvertragskosten, Standardeinheitskosten, Quoten für indirekte Kosten oder komplette Restkostenquoten. Die Details der Abrechnung der einzelnen Förderaktionen finden sich in den [jeweiligen Förderrichtlinien bzw. Förderhinweisen](#). Sofern Pauschalen angewendet werden, sind die aktuellen Einzelheiten der Methoden und der Abrechnung bei der entsprechenden [Förderaktion](#) einzusehen.

In der Datenbank [ESF Bavaria 2021](#) sind die jeweils geltenden Pauschalierungen bei den einzelnen Aktionen hinterlegt.

Die Tabelle unten verschafft Ihnen einen Überblick, in welcher Aktion welche Pauschalen angewendet werden.

Aktion	Maßnahmen	Unteraktion	Benennung Unteraktion	verantwortliches Ministerium	Bewilligungsstelle	Abrechnung <sup>1</sup>
5	Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen			StMUK	Regierung von Niederbayern	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abrechnung festgelegter Kostenpositionen mit Standardeinheitskosten bzw. Pauschale;</li><li>• Realkosten bzw. Vertragsvergabe bei anderen Kostenpositionen.</li><li>• Restkostenpauschale</li></ul>

---

<sup>1</sup> Der ESF+ für Bayern bemüht sich um ständige Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen dieses kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben werden daher auch die Abrechnungsmodalitäten regelmäßig angepasst. Die aktuell gültigen Pauschalierungen sind den jeweils veröffentlichten Förderrichtlinien bzw. Förderhinweisen zu entnehmen. Die Angaben in der Tabelle sind als vorläufig zu betrachten.

<b>Aktion</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Unter aktion</b>	<b>Benennung Unteraktion</b>	<b>verantwortliches Ministerium</b>	<b>Bewilligungs- stelle</b>	<b>Abrechnung<sup>1</sup></b>
6	Praxisklassen für Mittelschulen			StMUK	Regierung von Niederbayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung festgelegter Kostenpositionen mit Standardeinheitskosten bzw. Pauschale;</li> <li>• Realkosten bzw. Vertragsvergabe bei anderen Kostenpositionen.</li> <li>• Restkostenpauschale</li> </ul>
9	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Neustart			StMUK	Regierung von Niederbayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung festgelegter Kostenpositionen mit Standardeinheitskosten bzw. Pauschale;</li> <li>• Realkosten bzw. Vertragsvergabe bei anderen Kostenpositionen.</li> <li>• Restkostenpauschale</li> </ul>

### III. Förderfähigkeit von Teilnehmenden

#### III.1. Förderfähige Teilnehmende

Förderfähige Teilnehmende können Personen sein, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie gehören den Zielgruppen der Förderrichtlinien bzw. Förderhinweise an;
- Sie nehmen über 8 Zeitstunden am Projekt teil;
- Sie haben eine Einwilligungserklärung für die Teilnahme an Monitoring und Evaluierung unterzeichnet;
- Sie haben ihren Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern.

Diese Teilnehmenden sind förderfähig, zählbar für Statistik und Indikatoren. Teilnehmende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht förderfähig (s.u.).

#### III.2. Nicht förderfähige Teilnehmende

Andere Personen können ungefördert an den Projekten teilnehmen, sofern dies in den Förderhinweisen explizit vorgesehen ist. Sie sind finanziell nicht förderfähig, sie sind nicht zählbar für die Statistik und die Indikatoren.

### IV. Kostenplan/Förderfähige Ausgaben

In den Kostenplan sind sämtliche förderfähige Kosten aufzunehmen, die im Rahmen der geplanten Maßnahme während des Bewilligungszeitraums voraussichtlich entstehen.

Sofern in diesen Leitlinien von „Teilnehmenden“ gesprochen wird, sind förderfähige Teilnehmende (siehe III) zu verstehen.

#### IV.1. Zuordnung der einzelnen Kostenpositionen zu den direkten und indirekten Kosten

Die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern hat für den Förderzeitraum 2021- 2027 einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Projektförderung aufgestellt.

Zu beachten: Der Kosten- und Finanzierungsplan enthält Zuordnungen der direkten Personalkosten sowie der direkten und indirekten Kosten.

Im Kostenplan werden drei wesentliche Elemente unterschieden: Die **direkten Personalkosten**,

**direkte Kosten** und **indirekte Kosten** (zur Definition vgl. [https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/definition\\_direkte\\_indirekte\\_kosten\\_20072022.pdf](https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/definition_direkte_indirekte_kosten_20072022.pdf)).

#### IV.1.1. Direkte Personalkosten (Kostengruppe 1)

**Direkte Personalkosten** sind diejenigen Kosten, die als Gegenleistung für die direkt mit dem Vorhaben verbundene Arbeitsleistung gezahlt werden. Zu den Details vgl. V.1 mit allen Unterpunkten.

#### IV.1.2. Direkte Kosten und indirekte Kosten

**Bei den schulischen Projekten der Förderaktionen 5, 6 und 9** werden die **direkten und indirekten Kosten** (Kostengruppen 3 und 4) mit der sog. **Restkostenpauschale (Kostengruppe 5P) abgegolten**, so dass die Kostengruppen 3 und 4 nicht einschlägig sind.

### IV.2. Kostenplan

Es gilt folgender **Kostenplan** für alle schulischen Projekte der Förderaktionen 5, 6 und 9:

<b>1.</b>	<b>Direkte Personalkosten</b>
1.1	Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigen- und Fremdpersonal – Lehrkräfte
1.2	Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Dritte
1.3	Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Eigenmittel
<b>Summe 1.1 bis 1.3</b>	
5P	Pauschalfinanzierung für Restkosten
	Ausgaben gesamt
<b>./.</b>	<b>Einnahmen</b>
	<b>Zuschussfähige Gesamtausgaben</b> (Differenz aus Ausgaben und Einnahmen)

### IV.3. Nicht förderfähige Ausgaben

#### IV.3.1. Ausgaben vor Beginn des Bewilligungszeitraumes

**Vor** Beginn des Bewilligungszeitraums entstandene Ausgaben sind **nicht förderfähig**. Es darf mit dem Projekt nur begonnen werden, sofern in den Förderrichtlinien bzw. Förderhinweisen eine generelle Freigabe des vorzeitigen Vorhabenbeginns oder ein Bewilligungsbescheid erteilt ist.

#### IV.3.2. Nicht förderfähige Ausgaben alle Kostenpositionen betreffend

Alle Kostenpositionen betreffend sind folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist. Wird Mehrwertsteuer nicht rückerstattet, ist sie förderfähig;
- Allgemeine Pauschalen, die der Projektträger für Aufwendungen ansetzt oder kalkuliert;
- Eingeräumte Preisnachlässe (z.B. Rabatte und Skonti) müssen von den Ausgaben abgezogen werden, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden;
- Sachleistungen.

#### IV.3.3. Nicht förderfähige Kostenpositionen in Kostengruppe 1

Im Bereich der direkten Personalkosten sind folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- Vorbereitende Beratung vor Antragstellung;
- Projektbegleitende Beratung, es sei denn, dies ist in den Förderrichtlinien bzw. Förderhinweisen und im Zuwendungsbescheid oder in der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ausdrücklich zugelassen. Die Notwendigkeit ist im Antrag darzulegen;
- Konzeptentwicklung/Konzeptplanung sowie die Kostenplanung bzw. das Erstellen von Anlagen zum Antrag;
- In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei innovativen Projekten) kann nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde die Detailplanung der Projektinhalte gefördert werden, vorausgesetzt die entsprechenden Ausgaben sind für die Projektumsetzung dringend erforderlich und entstehen innerhalb des Bewilligungszeitraums. Die Notwendigkeit ist im Antrag darzulegen;
- Beiträge zu Lebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen;
- Fortbildungsaufwendungen für externes Personal;
- Fortbildungskosten für eigenes Personal, es sei denn, die Förderhinweise lassen dies zu, dann sind sie den indirekten Kosten zuzurechnen;
- Zeiten der Vor- bzw./ und Nachbereitung von Unterrichtsstunden, welche durch Fremdpersonal erbracht werden.

#### **IV.4. Einnahmen**

Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug zu bringen.

Es handelt es sich dabei insbesondere um Einnahmen, die in unmittelbarem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (z.B. Erlöse aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Produktionen). Einnahmen aus einer Maßnahme, die nach Ende der Maßnahme generiert werden, sind nicht von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug zu bringen.

Zweckgebundene Spenden müssen gemäß VV Nr. 2.4.4 zu Art. 44 BayHO ggf. als Einnahmen angerechnet werden. Zweckungebundene Spenden hingegen nicht. Fälle, in denen überprüft werden muss, ob eine zweckgebundene Spende als Einnahme anzurechnen ist oder nicht, sind der ESF-Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Beiträge des privaten Sektors wie Teilnehmendenbeiträge und Finanzierungsbeiträge von Unternehmen, die sich auf **förderfähige Teilnehmende** beziehen (vgl. III.1), sind ebenso wie Eigenmittel der beteiligten Träger **keine Einnahmen in diesem Sinne**; sie können als Finanzierungsbestandteil (Kofinanzierung) dienen.

## V. Abrechnung im Einzelnen

### Zur Abrechnung bzw. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Kostenplan im Einzelnen:

#### V.1. Direkte Personalkosten (Kostenpositionen 1.1. bis 1.3)

Als direkte Personalkosten werden Kosten für Tätigkeiten gewertet, die dem Projekt direkt, eindeutig und nachweisbar (z.B. über Stundenzettel) zugeordnet werden können.

#### V.2. Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Dritte (KP 1.2)

Vergibt der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Leistungen an Dritte („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen direkten Personalkosten zuwendungsfähig.

#### Kosten für Honorarpersonal

Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal (Honorarpersonal) sind nur zuwendungsfähig, wenn diese für das Projekt notwendig sind. Ausgaben für das Fremdpersonal

müssen wirtschaftlich und angemessen sein und werden grundsätzlich maximal in Höhe von 50,00 Euro pro Unterrichtsstunde anerkannt. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die gesetzlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten (vgl. auch VIII.2.4 Auftragsvergabe für Drittleistungen) und entsprechende Nachweise einzureichen.

**Zu beachten: Verwaltungspersonal und die Projektleitung können nicht vollständig durch Fremdpersonal ersetzt werden.** Der Zuwendungsempfänger muss den Kern seiner Verwaltungsaufgaben durch Eigenpersonal erbringen. Dies fordern die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Verwaltungsökonomie (dauerhafter Ansprechpartner für die Projektkonzeption, Abwicklung und spätere Abrechnung).

Bei kurzfristig auftretendem Personalbedarf (z.B. krankheitsbedingter Ausfall von Dozenten) kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von derzeit 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für die Gewinnung einer Ersatzkraft vom Einholen von Vergleichsangeboten abgesehen werden<sup>2</sup>. Zu den aktuellen Wertgrenzen siehe: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Info-Recht/Informationen-und-Merkblaetter-zur-oeffentlichen-Auftragsvergabe2/Auftraggeber/Wertgrenzenuebersichten.html>

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen.

Der Honorarvertrag ist in der Regel spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorzulegen und später als Beleg vorzuhalten.

Der Honorarvertrag muss folgende Punkte beinhalten:

- Höhe des Stundensatzes bzw. max. Höhe des vereinbarten Entgeltes;
- Umfang der zu leistenden Stunden bzw. Zeitraum, in dem die Stunden zu leisten sind;
- Zeitraum, in dem die Leistung erbracht werden muss (bezogen auf die Projektlaufzeit);
- Vereinbarung zum Führen von Stundennachweisen der Leistungserbringung;
- Tätigkeitsbeschreibung(en), die sich auch aus dem Stundenplan ergeben können.

Die Angaben über die fachliche Eignung der Honorarkraft muss in Form eines Lebenslaufs o.ä. dargelegt werden.

Zur Abrechnung sind vorzulegen:

---

<sup>2</sup> in analoger Anwendung von § 14 UVgO (Direktauftrag) i. V. m. Ziffer 1.2 VVöA (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020, Az. B II 2 – G17/17 – 2)

- Originalrechnung der Honorarkraft (mit den Mindestanforderungen nach § 14 UStG). Wenn sich der Gesamtbetrag der Honorarrechnung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt (z. B. Honorar, Reisekosten, Unterrichtsmaterial), sind diese getrennt auszuweisen;
- Stundennachweis im Original (unterschrieben von Honorarkraft und Projektleitung);
- ggf. Kopie der Ausschreibungsunterlagen und Vergabevermerk.

Die Vergütung des Honorarpersonals wird als **externe Personalkosten** betrachtet. Es können z.B. Unterrichtsmaterialien nicht (in Personalkosten) mit einbezogen werden.

**Honorare an fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers** (Eigenpersonal) bzw. an Beschäftigte anderer Teilprojektpartner sind grundsätzlich **ausgeschlossen**, es sei denn, sie werden außerhalb der individuell vertraglich geschuldeten Arbeitszeit oder auf selbständiger Basis erbracht.

In der Kostenposition 1.2 sind die reinen Personalkosten des Fremdpersonals anzugeben. Ggf. zusätzlich anfallende Reisekosten oder Sachkosten des Fremdpersonals bzw. der Honorarkraft sind in der Restkostenpauschale enthalten.

### **V.3. Direkte Personalkosten - Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Eigenmittel (KP 1.3)**

Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Personalkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen und vereinbarter Zahlungen wie Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld). Für die Abrechnung der Personalkosten ist zudem das Besserstellungsverbot zu beachten (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)). Demzufolge dürfen die Beschäftigten des Projektträgers finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bayern. Obergrenze ist in diesen Fällen das Vergütungssystem für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (TV-L und TVöD). Vergütet der Projektträger seine Beschäftigten nicht auf der Grundlage der gültigen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, werden die tatsächlich entstandenen Gehaltsausgaben berücksichtigt, maximal jedoch bis zur Höhe der Gehälter von vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Bei höheren Vergütungen muss der nicht förderfähige Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers finanziert werden.

Deshalb müssen dem Antrag zu jeder Personalstelle eine Tätigkeitsbeschreibung sowie entsprechende Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals (u.a. Arbeitsvertrag, Zeugnisse, Lebenslauf) beigegeben werden. Sie werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Eingruppierung eindeutig beurteilt werden kann. Weiter muss beachtet werden, dass dafür lediglich die konkrete Tätigkeit in der ESF+Maßnahme (funktionelle Betrachtung) und nicht die allgemeine Stellung der Beschäftigten beim Träger maßgeblich ist.

Zum Vergleich werden als förderfähige Höchstbeträge die Personalausgabenhöchstsätze zugrunde gelegt. Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat gibt diese jährlich aus.

Die Bewilligungsstelle benötigt außerdem eine Aufstellung der Gesamttätigkeit des im Projekt eingesetzten eigenen Bildungs- und Betreuungspersonals (ohne Lehrkräfte).

Die Ermittlung der Personalkosten erfolgt gemäß Art. 55 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060: Personalkosten für Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgeordnet sind, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

Es sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Nachweis der Bruttopersonalkosten
- Nachweis über Abordnung/Zuweisung des Arbeitnehmers zum Vorhaben
- Bestätigung des Arbeitgebers über den festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit verbunden mit einer Beschreibung der Tätigkeiten (Leistungsbeschreibung) im Vorhaben und einer Beschreibung der Einsatzfelder außerhalb des Vorhabens. Von der Bewilligungsstelle ist zu überprüfen, ob der genannte feste Prozentsatz plausibel und nachvollziehbar ist.

Bitte beachten Sie, dass hier mit dem Gesamtverwendungsnachweis keine Aufstellung über die tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden vorgelegt werden muss. Es ist jedoch die Höhe der tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten nachzuweisen und die Einhaltung des festgesetzten Prozentsatzes zu bestätigen.

Der Zahlungsfluss der Personalkosten muss ebenfalls nachgewiesen werden.

## VI. Finanzierungsplan - Allgemeines

ESF+-Projekte müssen zu einem gewissen Teil aus Nicht-EU-Mitteln kofinanziert werden.

Zur **Kofinanzierung** der Projekte können private und öffentliche Mittel sowie Eigenmittel des Projektträgers herangezogen werden.

1.	Eigenmittel
2.	Leistungen Dritter (private)
3.	Nationale öffentliche Mittel
3.1	Nationale öffentliche Mittel an den Projektträger
3.1.1	beantragte Landesmittel (in 3.1 enthalten)
3.2	Nationale öffentliche Mittel, die nicht an den Projektträger geleistet werden
4.	ESF+-Mittel
<b>Summe 1 bis 4</b>	

Die ESF+-Mittel sind gegenüber jeder anderen Finanzierungsmöglichkeit nachrangig zur Finanzierung des Projektes einzusetzen. Zur Frage der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung sind der Zuwendungsbescheid und die jeweils geltenden Förderrichtlinien zu beachten.

### VI.1. Echte und technische Kofinanzierung

Es wird unterschieden zwischen echter Kofinanzierung und technischer Kofinanzierung.

Bei echter Kofinanzierung handelt es sich um tatsächliche finanzielle Beiträge Dritter, der Teilnehmenden oder anderer Geldgeber, die zur Kostentragung für das Projekt erbracht werden.

Bei technischer Kofinanzierung handelt es sich um finanzielle Leistungen Dritter an die Teilnehmenden und nicht an den Projektträger. Diese ist für den Bereich der schulischen Projekte der Aktionen 5, 6 und 9 nicht gegeben.

### VI.2. Kofinanzierungsnachweis

Bei pauschalierten Kofinanzierungen sind die Nachweise deutlich vereinfacht. Hier sind die Förderrichtlinien bzw. Förderhinweise auf die Anwendung pauschalierter Kofinanzierungen zu prüfen. In der Regel sind die Beträge einer Lohn- oder Leistungszahlung und/oder der Zahlungsfluss nicht mehr anzugeben.

### VI.3. Förderung aus mehreren Programmen – Verbot der Doppelförderung

Art. 63 Abs. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060 bestimmt, dass ein „Ausgabenposten“ eines Vorhabens gleichzeitig weder aus einem anderen Fonds oder Unionsinstrument noch aus demselben Fonds

im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden darf. Art. 2 Nr. 4 VO (EU) 2021/1060 definiert ein Vorhaben als ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten.

Das bedeutet, dass innerhalb eines Projektvorhabens grundsätzlich zwar eine Kombination von Mitteln aus dem Programm „Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa, Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021 – 2027“ mit Mitteln aus anderen Programmen möglich wäre, dies jedoch eine klare Abgrenzung der Ausgabenposten voraussetzt. Eine Doppelförderung darf nicht auftreten. Das Verbot der Doppelförderung ist strikt einzuhalten.

Sollte eine Finanzierung durch ein anderes EU-Programm infrage kommen, hat im Rahmen der Antragstellung mit der Verwaltungsbehörde oder mit der zuständigen Bewilligungsbehörde und der Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Abstimmung zu erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **VI.4. Eigenmittel**

Die Höhe der Eigenbeteiligung hängt von den Voraussetzungen der jeweiligen Förderaktion ab und ist in den Förderhinweisen geregelt. Sofern es sich beim Zuwendungsempfänger um eine öffentliche Stelle handelt, sind die Eigenmittel unter Nr. 3.1 „Nationale öffentliche Mittel an den Projektträger“ aufzunehmen. Unter Nr. 1 „Eigenmittel“ werden nur private Eigenmittel eingetragen.

#### **VI.5. Leistungen Dritter (privat)**

Bei den privaten Leistungen Dritter handelt es sich um Teilnehmendenbeiträge, weitere Finanzierungsbeiträge von Unternehmen oder sonstige private Mittel für förderfähige Teilnehmende mit direktem Projektbezug.

#### **VI.6. Nationale öffentliche Mittel**

Bei den „Nationalen öffentlichen Mitteln an den Projektträger“ (Position 3.1 des Finanzierungsplans) handelt es sich um Bundesmittel, Landesmittel oder kommunale Mittel (z. B. Zuschüsse von Städten und Landkreisen, Mittel von öffentlichen Zuwendungsgebern oder Eigenmittel von öffentlichen Zuwendungsempfängern).

Bei „Nationale öffentliche Mittel, die nicht an den Projektträger geleistet werden“ (Position 3.2 des Finanzierungsplans), handelt es sich um gesetzliche Leistungen an die Teilnehmenden (z. B. ALG / Bürgergeld), die als technische Kofinanzierung angesetzt werden.

Sofern die Möglichkeit besteht, öffentliche Mittel zur Finanzierung von Projekten in Anspruch zu

nehmen, ist diese Möglichkeit seitens des Trägers auch wahrzunehmen. Sofern die öffentlichen Finanzierungsmittel erst nach Bewilligung der ESF+Mittel beantragt und gewährt werden, ist dieser Sachverhalt unverzüglich der bewilligenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

## VII. Pauschalabrechnung

Aus der Übersicht in Kapitel II wird deutlich, dass Pauschalen wichtige Bestandteile nahezu aller Förderaktionen sind. Sie gelten für die Kosten als auch für die Finanzierungen. Detaillierte Informationen zu den Pauschalen und ihren Anwendungsbereichen sind in den entsprechenden Förderrichtlinien und Förderhinweisen oder auf der [Webseite](#) zu finden.

## VIII. Informationen zur Abwicklung der Maßnahme

Die Unterlagen sind stets vollständig einzureichen. **Bei Wiederholungsanträgen genügt der Hinweis auf bereits im Zusammenhang mit dem Vorprojekt eingereichten Unterlagen nicht.** Auf den Konzepten muss der Stand bzw. die Version des Dokuments vermerkt werden, so dass die Aktualität des Konzeptes auf einen Blick erkennbar ist.

Es ist zu beachten, dass Zuwendungsempfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, nur Nettobeträge ansetzen dürfen.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

### VIII.1. Allgemeine Informationen

Der anteilige Urlaub für die Projektlaufzeit berechnet sich in der Regel auf Grundlage des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (BUrlG, siehe I. Rechtsgrundlagen). Sofern der 24.12. und 31.12. unterrichtsfreie Tage sein sollen, sind hierfür Urlaubstage einzuplanen, da es sich hierbei um keine gesetzlichen Feiertage handelt. Auf einzelne Regelungen in den Förderhinweisen der jeweiligen Förderaktivitäten wird verwiesen.

Des Weiteren ist bei der Berechnung der Maßnahmedauer eine Woche mit sieben Tagen gleichzusetzen. Beginnt die Maßnahme an einem Montag und endet beispielsweise an einem Mittwoch, ist die zuletzt angebrochene Woche anteilig mit dem Faktor  $\frac{3}{7}$  (3 von 7 Tagen) zu den vollen Wochen zu addieren. Eine Berechnung mit dem Faktor  $\frac{3}{5}$  anstelle von  $\frac{3}{7}$  ist nicht zulässig, da dies sonst dem Realkostenprinzip widersprechen würde.

## VIII.2. Pflichten des Projektträgers

In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Art. 9 VO (EU) 2021/1060 während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Projekte sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt werden. Zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060), ist die Abgabe einer entsprechenden Erklärung des Begünstigten und die Information der Teilnehmenden (sofern zutreffend) Fördervoraussetzung. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.

### VIII.2.1. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Nähere Informationen zum Verwendungsnachweis enthält der Zuwendungsbescheid.

### VIII.2.2. Buchführung/Belege

Über alle Finanzvorgänge der Maßnahme ist gesondert oder durch geeignete Buchführungscodes Buch zu führen, Art. 74 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060. Die Belege müssen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt werden (Art. 69 Abs. 6 VO (EU) 2021/1060 i.V. mit Anhang XIII). Es müssen vom Projektträger alle Unterlagen/Belege hochgeladen werden. Diese werden dann in ESF Bavaria archiviert. Unbeschadet davon gibt es die Pflicht nach (ANBest-P/AnBest-K) sämtliche Unterlagen aufzubewahren. Dazu kommen in ESF Bavaria 2021 vom Projektträger sämtliche Unterlagen am Projektende gesondert heruntergeladen und archiviert werden. Eine Aufbewahrung in Papierform ist nicht erforderlich.

Sofern der getrennten Buchführungspflicht i.S.d. Art 174 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 nicht nachgekommen wird, wird eine weitere Förderanfrage nicht bearbeitet.

Die Belege müssen die für das Projekt eingerichtete Kostenstelle, die Buchungsnummer und den Zahlungsvermerk enthalten. Ziffer 6.1.6 ANBest-P ist zu beachten. Werden Belege nur anteilig abgerechnet, so ist der auf die Maßnahme entfallende Anteil bzw. der Kostenschlüssel auf dem Beleg zu vermerken.

Sämtliche Belege, Bescheide und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Teilnehmendenlisten, Zuwendungsbescheide anderer Zuwendungsgeber etc.) einschließlich elektronischer Daten sind in Abweichung von der Nr. 6.3 Satz 1 der ANBest-P/6.4 ANBest-K voraussichtlich bis zum **31.12.2034** aufzubewahren

### VIII.2.3. Teilnehmenden-Fragebogen, Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden. Dazu gehört

- In ESF Bavaria 2021 (Stammblatt Projektträger) sind abhängig von der Förderaktion Daten zum Projekt (insbesondere zu den Zielwerten der Indikatoren) zu erfassen.
- Es ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Teilnehmendenerklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt und den Teilnehmenden-Fragebogen ausfüllt. Die Daten sind dann vom Projektträger in ESF Bavaria 2021 zu übertragen bzw. die unterzeichnete Teilnehmendenerklärung hochzuladen.
- Die Teilnehmendenerklärung ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit und damit ein Beleg, der im Erstattungsantrag geprüft werden wird; weitere Hinweise zur Förderfähigkeit von Teilnehmenden unter III.

### VIII.2.4. Auftragsvergabe für Drittleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens und die in Nr. 3 ANBest-P genannten Vorschriften zu beachten. Informationen dazu finden Sie auch in der Orientierungshilfe zur Vergabe.

Die Richtlinie 2014/24/EU ist ab den in Artikel 4 der Richtlinie genannten EU-Schwellenwerten anzuwenden. Bei Auftragsvergaben im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren über den EU-Schwellenwerten sind Unterauftragnehmer nicht förderfähig. Grund ist eine unverhältnismäßig hohe Dokumentationspflicht.

Weitere Hilfestellung bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.. Hier finden Sie auch Übersichten zu den aktuellen Wertgrenzen.

Gemäß Zf. 2.4 der Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (RZVR) sind (u.a.) im Bereich des ESF die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, zu beachten. Diese ergeben sich derzeit insbesondere aus dem Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 (Az. C(2019) 3452 final) nebst Anhang.

Die Beachtung der Vergabebestimmungen nach den entsprechenden Bekanntmachungen des StMI stellen mithin Auflagen des Zuwendungsbescheides dar. Verstöße hiergegen können zu einer (ganz oder teilweisen) Rücknahme bzw. zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides

sowie dazu führen, dass eine Zuwendung nicht gewährt werden kann bzw. eine bereits erhaltene Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern ist.

Kommunale Projektträger weisen wir darauf hin, dass die Nr. 3 ANBest-K nicht in aktueller Fassung, sondern in der Fassung vom 01.03.2021 gelten. Diese lauten:

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, vgl. Nr. 3.1 der ANBest-K. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung und Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.

Die Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen darf nicht dazu führen, dass Verträge die Kosten der Durchführung des Vorhabens erhöhen, ohne für das Vorhaben eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen.

Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

#### VIII.2.5. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern (insbesondere Änderungen des Personaleinsatzes, der Teilnehmenden oder des geplanten Ablaufs). Er muss außerdem anzeigen, dass Mittel Dritter hinzugekommen oder weggefallen sind, sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände geändert haben oder weggefallen sind, der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist oder ein Insolvenzverfahren droht (Ziffer 5 der ANBest-P/K). Auch die Verlängerung von Projekten ist mitteilungspflichtig. Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht und durch Monitoring und Evaluierung festgestellt wurden. Verlängerte Projekte (solche, die nicht nur kostenneutral verlängert werden) sind als neue Projekte zu bewerten. In diesem Fall ist ein neuer Antrag zu stellen.

Werden Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann dies entsprechend der Ziffer 8.3 der ANBest-P/K den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben. Bereits geleistete Zuwendungen sind zu erstatten.

### VIII.2.6. Publizitätspflicht

Der Träger hat dem Bewilligungsbescheid entsprechend die Publizitäts- und Informationsverpflichtungen einzuhalten. Die Projektträger sind verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem sie:

- auf der offiziellen Website des Projektträgers, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites des Projektträgers das Projekt kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;
- die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Projekts, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen;

Das [EU-Logo](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.



Europäische Union

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde oder die bewilligende Stelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bis zu 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF-Mittel) für das betroffene Projekt in folgenden Schritten kürzen:

- 1%-Kürzung, wenn kein Hinweis auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union auf der offiziellen Website des Projektträgers erfolgt, sofern eine solche besteht,
- 1%-Kürzung, wenn kein Hinweis auf die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Projekts erfolgt,

- 1%-Kürzung, wenn kein Plakat in A3 oder größer oder keine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds angebracht wird.